

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



51. Jahrgang

Celle, den 13.12.2021

Nr. 152

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
 - 1702 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2021/CE zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest
 - 1704 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung

- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2021/CE zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:

Sämtliches im Landkreis Celle gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist bis auf Weiteres

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird hiermit im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest - AI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1. S. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpestverordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Gemäß der Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 26.10.2021 gibt es seit Mitte Oktober 2021 in Deutschland wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern sowie erste Einträge bei Geflügel und gehaltenen Vögeln. Fast alle Haltungen befinden sich in Gebieten, in denen auch vermehrt tote, positive Wasservögel gefunden wurden. Überall dort, wo Kontaktmöglichkeiten zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel, insbesondere Wasservögeln, bestehen, können Infektionen eingetragen werden und neue Infektionsquellen entstehen, sofern ein Virusausstrag aus diesen betroffenen Beständen nicht unterbunden werden kann. Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen wird vom Friedrich-Loeffler-Institut als hoch eingestuft.

Der Risikobewertung des Landkreis Celle wurde zugrunde gelegt, dass bestimmte Regionen im Landkreises Celle durch Wildvögelrastplätze für Gastvögel sowie durch besonders beschriebene Gebiete mit hohem Brutvogelvorkommen eine hohe Wildvogeldichte aufweisen. Bedingt durch die erhöhte Wildvogelpopulation und den ständigen Wildvogelwechsel besteht in diesen Bereichen eine erhöhte Gefahr der Weiterverbreitung des Virus.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Infektionen des Menschen mit den Subtypen H5N5 und H5N8 wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde. Nunmehr muss aufgrund der Feststellungen der hochpathogenen Aviären Influenza am 12.12.2021 in der Gemeinde Wietze im Landkreis Celle mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden.

Es muss daher im Rahmen der Risikobewertung nach § 13 Abs. 1 und 2 GeflPestSchV zum jetzigen Zeitpunkt von der Möglichkeit der weiteren Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände im gesamten Landkreis ausgegangen werden.

Aus diesem Grunde komme ich nicht umhin, die o.g. Maßnahme für die Geflügelhaltungen im Landkreis Celle anzuordnen. Bei der Anordnung wurde berücksichtigt, dass im Landkreis Celle viele Hausgeflügelhalter ansässig sind und eine Einschleppung in den Hausgeflügelsektor mit der Gefahr einer weiteren Ausbreitung zwingend zu vermeiden ist. Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unter Berücksichtigung des öffentlichen und des Individualinteresses der betroffenen Geflügelhalter im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Verbreitung des HPAI-Virus schnell und wirksam zu verhindern, sind nicht ersichtlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Landkreis Celle, Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz, Rufnummer 05141/916 5900 oder Alte Grenze 7, 29221 Celle, oder Vetamt@lkcelle.de, unverzüglich zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung können in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigt werden. Der Antrag ist an den Landkreis Celle, Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz, Alte Grenze 7, 29221 Celle, zu richten.

Celle, den 13.12.2021
Landkreis Celle
Der Landrat
Im Auftrag

Dr. Ewest
Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Verordnung (EU) Nr. 2016/429)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- in der jeweils geltenden Fassung.

- - -

4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10,44, 55, 71 Abs. 7 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zzt. geltenden Fassung hat der Kreisausschuss des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 10.12.2021 im Zuge einer Eilentscheidung nach § 81 S. 1 NKomVG folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 09.03.2021, beschlossen:

§ 1 Änderung des § 9 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Feuerwehr

a) § 9 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Es erhalten monatlich	
a) die Kreisbrandmeisterin / der Kreisbrandmeister	920,00 €,
davon als Fahrtkostenpauschale	270,00 €,
aa) bei Gestellung eines Dienstfahrzeuges ohne Fahrtkostenpauschale	800,00 €,
b) die stv. Kreisbrandmeisterinnen / Kreisbrandmeister	350,00 €,
c) die Abschnittsleiterinnen / die Abschnittsleiter	450,00 €,
gleichzeitig stv. Kreisbrandmeisterinnen / Kreisbrandmeister	
d) die stv. Abschnittsleiterinnen / die stv. Abschnittsleiter	150,00 €,
e) die Kreisausbildungsleiterin / der Kreisausbildungsleiter	210,00 €,
f) die Stellvertretung zu e)	70,00 €,
g) die Kreisjugendfeuerwehrwartin / der Kreisjugendfeuerwehrwart	150,00 €,
h) die Stellvertretung zu g)	70,00 €,
i) die Kreisbereitschaftsführerin / der Kreisbereitschaftsführer	110,00 €,
j) die Stellvertretung zu i)	50,00 €,
k) die oder der Kreissicherheitsbeauftragte	70,00 €,
l) die Fachbereichsleitung Kinderfeuerwehr	70,00 €,
m) die Fachbereichsleitung Leistungsentscheid	35,00 €,
n) die Fachbereichsleitung Brandschutzerziehung	35,00 €.

Die monatliche Aufwandsentschädigung nach Satz 1 beinhaltet zugleich die Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Landkreises Celle.

Die auf die vorgenannten Beträge entfallenden gesetzlichen Abgaben des Landkreises Celle werden unter Berücksichtigung zu gewählender Befreiungstatbestände ebenfalls übernommen.

b) Es wird folgender neuer Absatz (3) eingefügt, die bisherigen Absätze (3) bis (6) werden zu den Absätzen (4) bis (7):

(3) Die ehrenamtlichen Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder erhalten für ihre Tätigkeit je Ausbildungsstunde 12,50 € sowie den Ersatz der Fahrtkosten innerhalb des Landkreises Celle.

c) Die Verweisung im bisherigen Absatz (4) auf die Absätze (2) und (3) wird im neuen Absatz (5) auf die Absätze (2) bis (4) geändert.

§ 2 Änderung des § 10 Entschädigung weiterer ehrenamtlich Tätiger

In 10 wird folgender Absatz (3) neu eingefügt, die bisherigen Absätze (3) bis (5) werden zu den Absätzen (4) bis (6):

- (3) Die Multiplikatoren des Projektes „Mobile Retter App“ erhalten für ihre Tätigkeit je Ausbildungsstunde 12,50 € sowie den Ersatz der Fahrtkosten innerhalb des Landkreises Celle.

§ 3
Änderung des § 11
Gemeinsame Vorschriften

In § 11 Abs. 2 wird die Verweisung auf § 9 Abs. (4) durch § 9 Abs. (5) ersetzt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Celle, den 10.12.2021
Landkreis Celle

Flader
Landrat

- - -

- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN